

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 44

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gängerkrieg organisiert hätte. Wenn die Partiegänger, nachdem der Feind eine Niederlage erlitten hat, ihm die Desfilen streitig machen, den Durchgang verwehren und die Wege und Brücken zerstören, so kann es nicht ausbleiben, daß der sich zurückziehende Feind, vom Verfolger eingebolt, an der Spitze und am Ende seiner Kolonne zugleich festzuhalten muß und in die fatale Lage kommt. Eine Katastrophe, welche mit Vernichtung des ganzen eingedrungenen Heeres theilhaftig enden könnte, liegt nicht außer dem Bereich der Möglichkeit.

Damit aber der Partiegängerkrieg den Nutzen, welchen wir von ihm zu erwarten berechtigt sind, leiste, müssen wir auf die Organisation von Partiegängerkorps bei Zeiten Bedacht nehmen, und den Partiegängern im Jura einige feste Zufluchtsorte schaffen, wo sie, wenn bedrängt, sich der Verfolgung des Feindes entziehen können, und wo sie und das kampflustige Volk Waffen und Munition finden.

Daß die Partiegänger unter Umständen durch Landsturm verstärkt werden könnten, ist selbstverständlich, doch darf man von einem nicht organisierten Landsturm nicht zu viel erwarten. Wenn aber das Volk Waffen hat, so wird sich durch den Partiegängerkrieg der Volkskrieg von selbst entzünden.

(Fortsetzung folgt.)

Die Heeresmacht Rußlands, ihre Neugestaltung und politische Bedeutung. Berlin, Karl Dunckers Verlag, 1870.

Wie in dem Kriegswesen aller Staaten, so haben auch in dem russischen im Laufe der letzten Jahre große Veränderungen stattgefunden. Den gegenwärtigen Zustand der russischen Armee darzustellen, ist der Zweck der vorliegenden Schrift. Dieselbe enthält viel Interessantes, sie liefert einen Beweis von der schriftstellerischen Begabung des Herrn Verfassers; doch scheint derselbe die russischen Heeres-einrichtungen oft zu sehr vom Standpunkt des subalternen Offiziers zu beurtheilen. Wir glauben auch, daß derselbe zu sehr von der Vorzüglichkeit des russischen Heeres eingenommen sei. Vieles stimmt mit dem, was man bisher über Rußland und seine Heeres-einrichtungen berichtet hat, nicht überein. — Der Herr Verfasser dürfte daher angemessen gehandelt haben, und den Namen des Gewährsmannes zu nennen. E.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 27. Oktober 1871.)

Das Departement ist auch dieses Jahr im Falle, den Kantonen eine Anzahl von Regiepferden zur Ausbildung der Offiziere im Reiten zur Verfügung stellen zu können.

Die Pferde können den Kantonen bis Ende Februar 1872 überlassen werden, wobei sich das Departement vorbehalten muß, eine angemessene Vertheilung zu treffen, falls auf die gleiche Zeit mehr Pferde verlangt werden sollten, als verfügbar sind.

Die Bedingungen, unter welchen die Pferde überlassen werden können, sind folgende:

1. Nach dem Schluß der Militärschulen sollen die Pferde erst nach Verlauf von einigen Wochen, welche diese zur Erholung bedürfen, zum Reiterunterricht für Offiziere abgegeben werden. Ebenso muß dafür gesorgt werden, daß die Pferde nach Schluß des Reitunterrichts noch wenigstens 14 Tage Ruhe genießen können, bevor ihre Verwendung bei den Schulen wieder beginnt.
2. Die Reisekosten von Thun nach den resp. Bestimmungsplätzen und zurück werden von der Eidgenossenschaft getragen.
3. Auf je 4 Pferde wird zur Beaufsichtigung und zur Versorgung, soweit diese durch ihn möglich ist, ein tüchtiger Wärter (von denjenigen von Thun) mitgegeben, deren Löhnung von Fr. 3. 50 Cts. per Aufenthaltsstag und Fr. 5 per Reisetag bestimmt ist.
4. Die Verpflegung der Pferde hat nach Vorschrift des Reglements über die Kriegsverwaltung § 178 (Reitpferde) zu geschehen und ist in der letzten Hälfte des Kurfes auf 10 Pfd. Hafer, 10 Pfd. Heu und 8 Pfd. Stroh zu steigern.
5. Die Pferde sollen täglich nicht mehr als 3 Stunden, an Sonntagen nur ausnahmsweise benützt werden.
6. Die Leitung des Reiterunterrichts ist einem anerkannt sachkundigen Offizier zu übertragen, das Departement behält sich die Genehmigung der Wahl des Offiziers vor.
7. Die Kosten der Leitung, der Besoldung der Wärter und der Versorgung und Verpflegung der Pferde sind während der Zeit, wo selbige den Kantonen zum Gebrauch überlassen werden, durch diese zu tragen.
8. Für allfällige, während dem Reitdienst in den Kantonen entstandene Krankheiten und Beschädigungen der Pferde, oder wenn solche umstehen sollten, ist in gewöhnlichen Fällen keine Entschädigung zu leisten, wohl aber eine solche vorbehalten, wenn dergleichen Zufälle durch vernachlässigte Wartung, durch Mißhandlung oder übermäßige Anstrengungen entstanden wären, oder wenn ein Pferd dienstuntauglich zurückgegeben würde, wobei dann die letzten Schätzungen der Regie maßgebend sein müßten.
9. Von Zeit zu Zeit kann vom Regiebedirektor eine Inspektion über den Stand der Pferde und die Regelmäßigkeit ihrer Verwendung angeordnet werden.
10. Gegenüber den vorstehenden Bedingungen wird dann seitens der eidg. Administration auf jede andere, namentlich Miethsvergütung verzichtet.

Indem das Departement sämtlichen Militärbehörden hiesigen Kenntnis gibt, laßt es diejenigen, welche hiesigen Gebrauch zu machen gedenken, ein, sich möglichst bald erklären zu wollen.

Es ist dabei namentlich anzugeben:

- a. wie viele Pferde gewünscht werden;
- b. für wie lange, wecheln und auf welche Zeit man sie wolle;
- c. wie der betreffende Kurs organisiert werde, vor den Reiterunterricht leite und endlich, welches die Anzahl der Theilnehmer sei;
- d. die Erklärung beizufügen, daß man die vom h. Bundesrathe aufgestellten Bedingungen zu halten sich verpflichte.

Schließlich macht das Departement wiederholt darauf aufmerksam, daß kleinere Kantone sich zu dem eben angegebenen Zwecke an einen größeren anschließen oder unter sich über Abhaltung eines gemeinschaftlichen Reiterkurses sich verständigen könnten.

Indem das Departement hofft, daß die den Kantonen durch Uebernahme der Transportkosten gewährte Vergünstigung zu einer vermehrten Benützung der Regiepferde führe, gewärtigt es Ihre diesfälligen baldigen Eröffnungen.

Verschiedenes.

(Bericht über die Thätigkeit der 4. Reserve-Division im Feldzug 1871.) (Schluß.) Die Unité, deren Vertbeiligung gegen die aus 4 Korps bestehende, auf über 120,000 Mann geschätzte Armee Bourbaki's dem Gene-